

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG**Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet "Lüchower Landgrabenniederung" und Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“
Fauna-Flora-Habitat Gebiet 75 und EU-Vogelschutzgebiet 29**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	<p><u>Fachdienst 61 (LK DAN) – Planung und Kreisentwicklung, 03.12.2015</u></p> <p>a) Die Ziele der Raumordnung müssen beachtet werden. Im RROP 2004 ist als Ziel der Raumordnung die Ortsumgehung Lübbow im Zuge der B248 festgelegt (Kap. 3.6.3 Ziff. 02 RROP 2004). In der zeichnerischen Darstellung ist die Bahnstrecke Wustrow - Salzwedel als Ziel der Raumordnung "sonstige Bahnstrecke, bedarf weiterer Abstimmung" festgelegt. Für diese Bahnstrecke ist im LROP-Entwurf 2015 als Ziel der Raumordnung festgelegt eine geeignete Trasse zu entwickeln (LROP Änderungsentwurf 2015, Kap. 4.1.2, Ziff. 04, Satz 5). Es muss sichergestellt sein, dass der in der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) unter Ausnahmen aufgeführte "Ausbau" von Straßen (§4 Abs. 1 Nr. n LSG VO) einen möglichen Ausbau der B248 sowie die og Ortsumgehung mit erfasst.</p> <p>b) Hinsichtlich der geplanten Bahntrasse widerspricht die geplante LSG-VO den Zielen der Raumordnung. Es muss eine entsprechende Ausnahmeregelung in die LSG-Verordnung aufgenommen werden.</p> <p>c) In der informellen Beteiligung war in dem Entwurf der LSG-VO ein Bauverbot für Windkraftanlagen in einem Abstand von 1000 m enthalten. In meiner Stellungnahme dazu hatte ich mich dagegen ausgesprochen. Jetzt ist dieses Verbot in der NSG-VO enthalten. Die Stellungnahme gilt entsprechend. Das vorgesehene Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen in einem Abstand von unter 1000m von den Grenzen</p>	<p>a) Für den Ausbau der B 248 und der Ortsumgehung Lübbow werden zu gegebener Zeit Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Diese beinhalten aufgrund ihrer Konzentrationswirkung eine Ausnahme gem. § 4 (1) n LSG-VO. Derzeit gilt für das hoheitlich nicht gesicherte Natura 2000-Gebiet ein Verschlechterungsverbot, sodass Straßenausbaumaßnahmen nicht möglich sind (vgl. Begründung der Verordnung).</p> <p>b) Hinsichtlich der gem. LROP festgelegten Bahntrasse Wustrow-Salzwedel gilt der Vermerk zu lfd. Nr. 1, Fachdienst 61, a).</p> <p>c) Der Schutzabstand zur Errichtung von Windenergieanlagen in einer 1000 m breiten Pufferzone um das Naturschutzgebiet ist erforderlich, um für die im Gebiet brütenden, jagenden und geschützten Großvogelarten das Kollisionsrisiko zu mindern. Die Artenvorkommen sind in der Brutvogelbestandsaufnahme</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>des NSG ist aus regionalplanerischer Sicht vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung und den Vorgaben des LROP nicht tragbar. Die neuere Rechtsprechung erfordert, dass mit dem RROP substanziiell Raum für die Windenergie geschaffen wird. Das LROP verpflichtet die Landkreise zur Sicherung geeigneter raumbedeutsamer Standorte für die Windenergie. Das vorgesehene Verbot schränkt die Potentialflächenkulisse für die aktuelle RROP-Änderung ein (eine Potentialfläche liegt im Bereich des 1000 Puffers um das NSG). Das Verbot sollte daher entfallen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden im Rahmen des RROP-Änderungsverfahrens berücksichtigt und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird durchgeführt. Es ist daher nicht notwendig, pauschal Windkraftnutzung außerhalb der NSG-Grenzen durch die VO zu verbieten. Außerdem sehe ich den Vollzug von Festlegungen außerhalb der Gebietsgrenzen in der Praxis als sehr schwierig an.</p>	<p>für das Vogelschutzgebiet 29, Bestandserfassung 2013, belegt. Die notwendigen Abstände ergeben sich aus den fachlichen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und sind im Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.2.2016, Voris 28010, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an (Windenergieerlass) dokumentiert. Die angesprochene Potenzialfläche für WEA ist im Entwurf der 1. Änderung des RROP nicht mehr enthalten. Insofern ist die Einwendung unbegründet.</p>
<p>2</p>	<p><u>Fachdienst 66 (LK DAN) – Umwelt und Kreisstraßen, 26.01.2016</u></p> <p>Naturschutzgebiet (NSG):</p> <p>a) Verwendete Fachbegriffe sollten möglichst definiert werden, entweder mit Verweis auf eine Legaldefinition oder in der Begründung, so z.B. "oberirdische Gewässer i.S. § 3 Ziff. 1 WHG". <i>Gilt auch für NSG</i></p> <p>b) Auf der angegebenen Homepage ist ein "Gewässerunterhaltungsplan" veröffentlicht. Im VO-Text und in der Begründung fehlt jeglicher Bezug zu diesem Plan.</p> <p>c) Der Geltungsbereich sollte sich nur aus den (genau aufzulistenden) maßgeblichen Karten 1:10.000 ergeben, z.B. mit folgender Formulierung: " ... Maßstab 1:10.000. Die mitveröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1:75.000 dient nur der unverbindlichen Übersicht." Problemerkahrungen mit solchen Formulierungen gibt es hier nämlich mehrfach.</p>	<p>a) In die Begründung zur Verordnung wird die Definition „oberirdischer Gewässer“ im Sinne des § 3 (1) WHG aufgenommen.</p> <p>b) Der Gewässerunterhaltungsplan auf der Internetseite des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist nicht Bestandteil der NSG-VO. Daher gibt es auch keinen Bezug. Regelungen zur Gewässerunterhaltung im NSG finden sich ausschließlich im § 4 (2) 5 des Entwurfs der NSG-VO. Bezüge zu dem Unterhaltungsplan finden sich im § 3 (2) des Entwurfes der LSG-VO „Lüchower Landgraben“.</p> <p>c) Im § 1 (3) des Verordnungstextes wird ausdrücklich benannt, dass ausschließlich die Karte im Maßstab 1:10.000 maßgeblich ist. Einer weiteren Präzisierung bedarf es nicht.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>d) § 4 (3) 4: Einschlägig im Außenbereich ist m.E. Ziff. 6.3 Anh. NBauO)</p> <p><u>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</u></p> <p>a) Verwendete Fachbegriffe sollten möglichst definiert werden, entweder mit Verweis auf eine Legaldefinition oder in der Begründung, so z.B. "oberirdische Gewässer i.S. § 3 Ziff. 1 WHG".</p> <p>b) § 3 (1) Ziff. 18d ist mit Blick auf § 4 (1) o) nicht schlüssig. Wenn ortsfeste Leitungen unzulässig sind, macht es wenig Sinn, ortsfeste Anlagen, z.B. Zwischenpumpstationen, ausnahmsweise zuzulassen. Da Anlagen jedoch nicht verboten sind, bedarf es gar keiner Ausnahme. Und z.B. Wassergewinnungsanlagen ausnahmsweise zuzulassen, ohne dass das Wasser in Leitungen abtransportiert werden darf, ist ebenfalls sinnfrei.</p> <p>c) Der Geltungsbereich sollte sich nur aus den (genau aufzulistenden) maßgeblichen Karten 1:10.000 ergeben, z.B. mit folgender Formulierung: " ... Maßstab 1:10.000. Die mitveröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1:75.000 dient nur der unverbindlichen Übersicht." Problemerkahrungen mit solchen Formulierungen gibt es hier nämlich mehrfach.</p> <p>d) Bei § 3 (1) 17 die letzten beiden Worte nicht einrücken.</p> <p>e) § 3 (17) a) aa): Einschlägig im Außenbereich ist m.E. Ziff. 6.3 Anh. NBauO)</p>	<p>d) Gem. Ziff. 6.3 des Anhanges der niedersächsischen Bauordnung ist „die Errichtung von Weidezäunen... für landwirtschaftliche ... Betriebe“ von der Baugenehmigungspflicht freigestellt. Dies gilt jedoch nicht für Viehtränken. Es wird verdeutlicht, dass die Verordnung ebenfalls keine Genehmigungspflicht begründet (Freistellungen gem. § 4).</p> <p>a) Siehe lfd. Nr. 2 Fachdienst 66 NSG a).</p> <p>b) Ein Verbot mit der Möglichkeit einer Ausnahme gilt sowohl für ortsfeste Leitungen als auch für bauliche Anlagen – vgl. § 3 (1) 17 LSG-VO.</p> <p>c) Siehe lfd. Nr. 2 Fachdienst 66 NSG c).</p> <p>d) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>e) Siehe lfd. Nr. Fachdienst 66 NSG d).</p>
3	<p><u>Avacon AG – Salzwedel; 11.12.2015</u></p> <p>Grundsätzliche Zustimmungen zu den Maßnahmen.</p>	

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>Zu berücksichtigen ist: Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden. Mindest-/ Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden. Eine Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt. Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden. Eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise der Avacon AG werden zur Kenntnis genommen. Bei konkreten Vorhaben erfolgt eine tagesaktuelle Beteiligung der Avacon AG.</p>
4	<p><u>Avacon AG – Salzgitter; 23.12.2015</u></p> <p>Im Verfahrengelände ist eine Gashochdruckleitung verlegt. Hierbei handelt es sich um die Leitung GTL 0002795 (Wustrow-Volzendorf). Gashochdruckleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Die Schutzstreifen sind in der Regel zwischen 6,00 m und 10,00 m breit, jeweils zur Hälfte von Leitungsmitte nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieses Streifens sind keine Maßnahmen gestattet die den Betrieb oder den Bestand der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z. B. Begleit-/ Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in Ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkung zu gewährleisten. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist eine Bepflanzung innerhalb des Schutzstreifenbereiches nicht zulässig. Bei einer Randbepflanzung darf unter Berücksichtigung der tatsächlichen Baumhöhe (Endwuchshöhe / Kronenbreite) ein seitlicher Mindestabstand von $\geq 3,00$ m keinesfalls unterschritten werden. (gemessen jeweils Außenkante / Außenkante). Eine Überbauung der Gashochdruckleitung ist ebenfalls nicht zulässig. Die Zufahrt zur Leitung muss uns oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit möglich sein, z. B. für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 3 Avacon AG – Salzwedel.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>5</p>	<p><u>Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft, 22.01.2016</u></p> <p>a) Die sehr enge Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist der zum Zeitpunkt der Ausweisung unzureichenden Datengrundlage geschuldet. Die Landgrabenniederung und angrenzende Geestränder gehören für einige Vogelarten (z.B. Wiesenweihe, Braunkehlchen) zu den wichtigsten Gebieten des Landkreises, für einzelne Arten (Grauammer) sogar des Landes. Insgesamt wäre eine stärker an den naturräumlichen Grenzen und damit deutlich großräumigere Abgrenzung des LSG - (siehe Kartenanhang) ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Ackervogel-Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ N Blütlinger Holz: Offene Niederung mit Grünlandanteilen mit Vorkommen (2007): von Braunkehlchen (15 Reviere), Schafstelze (29 R), Feldlerche (38 R.), Goldammer (25 R), Rohrammer (21 R.), Feldschwirl (6 R.), Wiesenpieper (2 R), Rebhuhn (1 R), Wachtel (2 R). ○ Zwischen Lübbow und Teplingen: Einbeziehung der Teichgebiete und quellfeuchter Äcker, ○ E Lübbow: Einbeziehung der ehemaligen und aktuellen Sandabbaugebiete mit entsprechenden Freistellungen und Auflagen, ○ Zwischen Dangenstorf Predöhl und Kriwitz: wichtiges Gebiet für Feldvögel wie Grauammer, Rebhuhn, Schafstelze, Braunkehlchen, Wiesenweihe ○ Kriwitz bis Schletau: u.a. kreisweit wichtigstes Gebiet für Rebhühner, Wachteln, Grauammern, daneben auch Heidelerche, Wiesenweihe u.a. Feldvögel. <p>Die Umsetzung gemäß § 9 von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 7 könnte auf einer deutlich vergrößerten Fläche – als Pufferbereich für das Vogelschutzgebiet – wesentlich zur Stützung der bedrohten Arten beitragen. Sofern eine Einbeziehung in das LSG zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist, wäre eine Aufnahme dieses Raumes in die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Kulissen aus Artenschutzgründen sehr wichtig.</p> <p>b) Verbote: Mahd der Graben- und Wegränder: Einen dringenden Änderungswunsch haben wir zu § 3 (1) 13 der LSG-VO und § 4 (2) 3. der NSG-VO:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zeitraum ohne Mahd oder anderweitige Weg/Grabenrandpflege sollte um mindestens 2 Wochen nach hinten verschoben werden, d.h. vom 16.3. bis 31.7. Anfang März sind Brutvögel nicht gefährdet, Nachbruten des Braunkehlchens 	<p>a) Der Anregung zur Ausdehnung des LSGs, aufgrund von avifaunistischen Daten gem. beigefügter Karte, kann nicht gefolgt werden. Der Auftrag der Verwaltung durch den Kreistag gem. der politischen Zielvereinbarung MU/NLT ist die hoheitliche Sicherung von „Natura 2000 –Gebieten“. Die Einbeziehung von <u>kleineren</u> Teilbereichen ist grundsätzlich möglich. Dies gilt jedoch nicht für großräumige Abgrenzungen, da diese nicht politisch konsensfähig sind.</p> <p>Eine Gebietskulisse für die Agrarumweltmaßnahme BS 5 (Ackervögel) wurde durch die untere Naturschutzbehörde bereits im Jahre 2012 geschaffen (Ausnahme: Vorgelände Blütlinger Holz).</p> <p>b) Die Notwendigkeit zur Aufnahme einer zeitlichen Regelung für die erste Mahd von Wegebänken und Gewässerböschungen ergibt sich aus der Tatsache, dass diese Unterhaltungsmaßnahmen bisher innerhalb der Brutzeit u.a. des Braunkehlchens als wertgebende Vogelart im</p>
----------	---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>können erst Ende Juli flügge werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Deutlich besser wäre, die Pflege (Mahd, Mulchen, Schlegeln) in der Zeit vom 16.3. bis 31.7. generell zu verbieten, da nach bisher vorgesehener Regelung lediglich 50% der hier brütenden Tiere geschützt werden können. 3. Wege-Seitenräume mit im Vorjahr ungemähter/ungeschlegelter Vegetation dürfen nicht in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli gemäht/geschlegelt werden. <p><u>Begründung:</u> In § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs der NSG-Verordnung ist Folgendes geregelt: „bei Wegeseitenräumen ist die Mahd in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli nur auf einer Wegeseite zulässig“. Aus dieser Regelung ergibt sich u. E. das folgende mögliche Szenario (beispielhaft): Im Jahr 2017 wird im Juni am Weg A die rechte Seite gemäht. Auf der linken Seite bleibt die Vegetation stehen. Aus Bequemlichkeit oder Kostengründen erfolgt in der Zeit vom 15. Juli 2017 bis zum Sommer 2018 keine weitere Seitenraum-Mahd an diesem Weg, sondern dem Wortlaut dieser Regelung entsprechend erst im Juni 2018 dann auf der linken Seite (also der mit der im Vorjahr stehengebliebenen Vegetation). Es besteht somit die Gefahr, dass hier ökologische Fallen für Braunkehlchen geschaffen werden. Man kann nämlich mit einiger Sicherheit davon ausgehen, dass die im Frühjahr ankommenden Braunkehlchen den „Altgrasstreifen“ auf der (in diesem Beispiel) linken Seite attraktiv finden und genau hier ihre Nester anlegen. Wenn dieser Streifen dann in der Brutzeit gemäht wird, gehen nicht nur die Bruten kaputt sondern werden auch viele der dort brütenden Weibchen getötet. Nach unserem Dafürhalten dürfte zumindest wegen des Braunkehlchens zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli kein Vorjahres-Altgrasstreifen gemäht werden. Sollte ein komplettes, beidseitiges Mähverbot in diesem Zeitraum nicht möglich sein, müsste geregelt werden, dass die Seite, die in der Zeit vom 1. bzw. 16. März bis 31. Juli nicht gemäht wurde, dann zwischen dem 1. August und dem 15. März des Folgejahres zu mähen ist und wenn dieses nicht passiert, eine Mahd erst wieder nach dem 31. Juli möglich ist. Am einfachsten wäre dieses u. E. dadurch zu erreichen, indem ein Passus aufgenommen wird, der da lautet, dass Wegeseitenräume mit Beständen von im Vorjahr ungemähter/ungeschlegelter Vegetation nicht in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli gemäht/geschlegelt werden dürfen. Optimal, leicht zu verstehen und einfach zu überwachen wäre ein generelles Verbot der Wegrandpflege im Zeitraum vom 16.3. bis 31.7. Unsere vorstehenden Bedenken gelten gleichermaßen für das unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung geregelte Mähen</p>	<p>Vogelschutzgebiet 29 erfolgen. Laut den Vollzugshinweisen des NLWKN und der niedersächsischen Strategie für Arten- und Biotopschutz beginnt die Brut des Braunkehlchens ab Anfang Mai und dauert ca. einen Monat bis zum Flüggewerden. Nachbruten sind selten. Insofern berücksichtigt der Zeitpunkt des „15.07.“ dieses Brutverhalten angemessen.</p> <p>Die bisher ggf. häufigeren Nachgelege resultieren vermutlich aus dem Ausmähen der Gelege während der Brutzeit und werden aufgrund neuerer Regelungen zukünftig nicht mehr im bisherigen Maße erfolgen. Somit werden zwei Bruten insgesamt seltener. Eine Ausdehnung des bisherigen Termins auf den 31.07. ist fachlich, aus Gründen des Vogelschutzes, nicht zwingend nachvollziehbar.</p> <p>Eine Ausdehnung des Verbotes auf beide Wegeseitenräume durch die Verordnung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit der Wege, insbesondere der Wirtschaftswege zur Erntezeit, nicht vertretbar.</p> <p>Ein Verbot der Mahd von vorjähriger Vegetation ist aus hiesiger Sicht unbegründet. Bisher wurden alle Wegeseitenräume mindestens einmal pro Jahr gemäht. Randliche Altstrukturen, insbesondere an Gehölzen, werden generell nicht gemäht.</p> <p>Unbenommen bleibt es den Wegebausträgern über die Regelung hinaus beide Bankette oder Böschungsseiten erst ab 15.07. oder ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu mähen. Das hieraus resultierenden Folgen / Risiken gehen dann zu Lasten der Wegebausträgern.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	an Gräben sowie ähnlich lautende Regelungen im LSG-Verordnungsentwurf.	
6	<p><u>LBU - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.;</u> <u>22.01.2016</u></p> <p><u>NSG:</u></p> <p>a) Präambel Seite 1: Wir möchten Sie bitten zu prüfen, ob auch auf das Jagdrecht sowie das Fischereirecht verwiesen werden sollte, da der Landkreis hier als zuständige Behörde entsprechende Regelungen auch in Bezug auf den Naturschutz treffen kann.</p> <p>b) § 3 Verbote (1) 4. Seite 5: Wir möchten Sie bitten hier auch Minihelikopter und Drohnen mit aufzunehmen.</p> <p>c) § 3 Verbote (1) 8. Seite 5: Wir bitten zu prüfen, in wie fern die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen nicht unberührt bleiben soll.</p> <p>d) § 3 Verbote (1) 10. Seite 6: Wir bitten zu prüfen, ob nicht am besten der dort genannte Abstand so wie im jetzigen Nds. Windenergieerlass vom 14.12.2015 zu übernehmen ist, denn lt. „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ in Niedersachsen (Fassung: 23.11.2015) wird die hier angeführte Abstandsregelung bei bestimmten störanfälligen und bedrohten Arten überschritten. So gilt für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m und für Seeadler- oder Schwarzstorchvorkommen 3.000 m. mit dem Zusatz, dass bei den letztgenannten beiden Arten zusätzlich ein erweitertes Gebiet zu untersuchen ist und hinsichtlich regelmäßig genutzter, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore dieser Vögel im Radius von 6000 m (Seeadler) bzw. 10.000 m (Schwarzstorch) als Schutzraum zu veranschlagen ist, d.h. dass auch hier in diesen festzustellenden Korridoren keine WKA errichtet werden dürfen.</p>	<p>a) Gesetzliche Grundlagen zur Fischerei oder zur Jagd werden nur dann in die Präambel aufgenommen, wenn sich hierzu Regelungen in der Verordnung wiederfinden. Dies ist hier nicht gegeben.</p> <p>b) Minihelikopter und Drohnen zählen zu den unbemannten Luftfahrzeugen. Folglich ist deren Einsatz gemäß § 3 (1) Pkt. 4 bereits verboten. Einer gesonderten Listung bedarf es hierbei nicht.</p> <p>c) Baugenehmigungspflichtige Vorhaben werden in Naturschutzgebietsverordnungen niemals freigestellt. Der rechtmäßige Bestand ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>d) Die gemäß Einwendung aufgeführten Abstandskriterien gem. des sog. Windenergie-Erlasses und Artenschutzleitfaden werden durch die Abstandsregelungen grundsätzlich beachtet. So befindet sich der Brutstandort des Seeadlers im Blütlinger Holz in ca. 8 km Entfernung. Das NSG zählt daher zum Jagdrevier. Die bekannten Brutstandorte des Rotmilans liegen knapp außerhalb des Naturschutzgebietes, welches als Nahrungsrevier dient und haben Abstände von 2,5 bzw. 4 km zum nächsten Vorranggebiet für Windenergieanlagen (Schweskau-Nord). Weitere Potenzialgebiete beinhaltet die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes derzeit nicht mehr. Im Übrigen sind diese Artenschutzerfordernisse im Rahmen der Änderung des RROP bzw. nachgelagerter Verfahren einzelfallbezogen anzuwenden. Die Regelung der</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>e) § 3 Verbote (1) Seite 6: In der Begründung zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom für das Naturschutzgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“ wird unter Zu §3 3. Absatz Seite 3 auf das Reiten Bezug genommen. Wir bitten zu prüfen in wie weit das Reitverbot in der Verordnung geregelt werden kann.</p> <p>f) § 3 Verbote (1) Seite 6: Die Betretungsverbote für Brutplätze gefährdeter Vogelarten regelt das Nieders. Naturschutzgesetz in § 24 zuallererst mit der Regelung, generell die Wege nicht verlassen zu dürfen. I.a.R. brütet keine störanfällige Art an Wegerändern, ggfs. müssen Wege- bzw. Gebietssperrungen oder andere individuelle Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Gemäß § 35 NNatG ist es des weiteren verboten, „wildlebende Tiere unnötig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.“ Ein Aufsuchen der unmittelbaren Brutplätze ist für störanfällige Arten wegen der Störungswirkung also generell zu jedem Zeitpunkt untersagt. Für hochsensible Arten wie z.B. Seeadler und Schwarzstorch gelten des weiteren zusätzlich besondere explizite Schutzanordnungen, die nach § 41 NNatG von den obersten Naturschutzbehörden gem. § 41 NatSchG erlassen werden können.</p> <p>g) § 3 Verbote (1) Seite 6: Wir bitten zu prüfen bzw. darauf explizit hinzuweisen, in wie fern hier eine jagdfreie Zeit festgelegt ist oder werden kann, die auf die Balz- und Brutfähigkeit der wertbestimmenden Arten abgestimmt ist.</p>	<p>NSG-VO wird insofern als angemessen angesehen.</p> <p>e) Das Reiten wird gesetzlich in den §§ 25 (2) i.V.m 26 NWaldLG geregelt. Probleme mit Reitern im Gebiet sind nicht bekannt. Insofern wurde, entgegen einer Regelung in der bestehenden NSG-VO, in Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz (FfN), NLWKN, kein Erfordernis für eine über das o.a. Gesetz hinausgehende Regelung gesehen. Weiterhin erfolgt durch den LBU keine präzisere Argumentation zur Aufnahme dieser Regelung, sodass durch die UNB kein Regelungsbedarf gesehen wird.</p> <p>f) Das NNatG ist seit dem Jahre 2010 nicht mehr existent. Es gilt das BNatSchG. Daher sind die Bezüge zu den Rechtsgrundlagen nicht korrekt. Die Intention der Anregung ist unklar.</p> <p>In einem NSG gilt das Wegegebot. Da die Bruten störanfälliger Vogelarten in der Regel nicht an Wegen stattfinden, ist ein generelles Betretungsverbot des Naturschutzgebietes nicht erforderlich. Es erfolgt jedoch für bestimmte Wege ein befristetes Betretungsverbot während der Brutzeit der störungsempfindlichen Vogelarten.</p> <p>Grundsätzlich gilt über die Verordnung hinaus § 44 BNatSchG. Jede erhebliche Störung streng geschützter Arten ist verboten. Die derzeitigen Regelungen werden insofern als angemessen angesehen.</p> <p>g) Gemäß des Gem. RdErl. MU/ML vom 07.08.2012 „Jagd in Naturschutzgebieten“ ist eine Einschränkung der Jagd räumlich und zeitlich nur dann möglich, wenn z.B. der Schutz besonders störanfälliger Tierarten dies erfordert. Im Übrigen gilt der gesetzliche Schutz des § 44 BNatSchG. Eine besonders störanfällige Vogelart im Naturschutzgebiet ist z.Zt.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>h) Ebenso bitten wir zu prüfen ob für das Gebiet ein Verbot für die Verwendung von bleihaltiger Munition ausgesprochen werden kann.</p> <p>i) § 3 Verbote (1) Seite 6: Um Rechtssicherheit für alle zu erhalten bitten wir Sie, für die Erteilung von Freistellungen generell eine Antragsfrist von 4 Wochen zu nennen.</p> <p>j) § 4 Freistellungen (3) 3.a)Seite 7: Wir bitten den Begriff Biozide mit aufzunehmen.</p>	<p>der Kranich. Die Bestandsentwicklung des Kranichs im NSG ist positiv. Im Jahre 2004 wurden acht Brutpaare und im Jahre 2015 elf Brutpaare gezählt (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte). Aufgrund der positiven Entwicklung ist die Erforderlichkeit gem. o.a. RdErl. über eine Regelung der Jagdzeiten nicht erforderlich.</p> <p>Hinweis: Der Begriff „Wertgebend“ ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff „besonders störanfällig“.</p> <p>h) Das Verbot bleihaltiger Munition ist aufgrund deren toxischer bis letaler Wirkung insbesondere auf Seeadler und Rotmilane kreisweit naturschutzfachlich sehr sinnvoll. Es bestehen Bestrebungen des ML ein entsprechendes Verbot in das Jagdgesetz aufzunehmen. Ein Fraktionsentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes hierzu ist laut ML vom 03.02.2016 in Vorbereitung. Insoweit wird die Gesetzesänderung abgewartet. Zudem wird eine derartig kleinflächige Regelung als nicht sinnvoll angesehen.</p> <p>i) Der Anregung wird nicht gefolgt, da im Hinblick auf eventuelle Rücksprachen mit der FfN und / oder anderer Stellen unter Umständen eine längere Bearbeitungsdauer notwendig wird.</p> <p>j) Biozidprodukte unterliegen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Diese definiert in Artikel 3 Absatz 1 a) die Biozidprodukte. Als Biozidprodukt gelten demnach neben Produkten wie Insektiziden oder Rodentiziden auch solche Produkte, die Schädigungen durch Schadorganismen verhindern sollen. Somit können auch Lockmittel und Repellentien (Vergrämungsmittel) Biozidprodukte sein. Dies gilt auch für Pheromone. Jedoch gelten derartige Mittel, welche dem Pflanzenschutzgesetz unterliegen, nicht als Biozide. Der Verordnungsentwurf stellt inhaltlich jedoch auf</p>
--	--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>k) § 4 Freistellungen (3) 3.c) Seite 7: Wir bitten die Begriffe „Kot aus den Schweinemastbetrieben oder der Rinderhaltung“ mit aufzunehmen.</p> <p>l) § 4 Freistellungen (4) ff) Seite 8: Wir bitten zu prüfen in wie weit für Holzarbeiten in den befahrungsempfindlichen Standorten die Verpflichtung zur Arbeit mit Rückepferden bestehen würde. Sollten Maschinen zum Einsatz kommen, wäre eine zeitliche Beschränkung auf Frostperioden denkbar. Auch Verjüngungsmaßnahmen würden sich verträglicher durch den Einsatz von Pferden durchführen lassen.</p> <p>m) § 4 Freistellungen (4) h) Seite 9: Wir bitten den Begriff Biozide mit aufzunehmen.</p> <p><u>LSG:</u> a) Präambel Seite 1: Wir möchten Sie bitten zu prüfen, ob hier auch auf das Jagdrecht, sowie das Fischereirecht verwiesen werden kann.</p>	<p>Pflanzenschutzmittel ab. Daher würde ein Verbot zum Einsatz alle Biozide über den Schutzzweck hinausgehen. Es wäre nicht sinnvoll Wildvergrämungsmittel zum Schutz von Pflanzungen oder Pheromone zur Abwehr von Forstschädlingen grundsätzlich zu verbieten.</p> <p>k) Kot von Rindern und Schweinen wird im Begriff Gülle subsumiert. Falls diese als Mist (Stroh/Kot/Urin) ausgebracht werden, ist dies aufgrund der milden Düngung und der Förderung des Bodenlebens zulässig.</p> <p>l) Alle Regelungen des § 4 (4) 1 – 4.3 resultieren als verbindliche Vorgabe aus dem sog. Walderlass des MU/ML-Gem. RdErl. vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Weiterhin handelt es sich bei den befahrungsempfindlichen Waldstandorten (WA, WE) um gesetzlich geschützte Biotoptypen gem. § 30 BNatSchG, die nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Somit besteht bereits gem. § 30 (2) BNatSchG das gesetzliche Verbot, Au- und Bruchwälder (außer bei Frost) mit schwerem Gerät zu befahren, da dies zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Traditionell erfolgt die Holzernte in diesen Wäldern ohnehin nur bei Dauerfrost. In der Begründung erfolgt eine Ergänzung zu § 4 (6).</p> <p>m) Siehe lfd. Nr. 6 LBU NSG j).</p> <p>a) Siehe lfd. Nr. 6 LBU NSG a).</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>b) § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck (1) Seite 2: Der Teil 1 des LSG, Wustrower Wald, wird unter dem § 2 (3) nicht genannt. Offensichtlich zielt die LSG-Ausweisung hier mehr auf den Grünlandschutz. Daher wäre es sehr viel besser, diesen Teil 1 dem NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ zuzuschlagen. Damit wäre auch die qualitative Verbindung zum NSG „Blütlinger Holz“ gegeben.</p> <p>c) § 3 Verbote Seite 6: Wir bitten zu prüfen, ob hier ein Verbot von bleihaltiger Munition ausgesprochen werden kann.</p> <p>d) Wir bitten ebenfalls zu prüfen, ob eine zeitliche und räumliche Begrenzung der Jagd, während der Balz- und Brutzeit der wertbestimmenden Arten möglich ist. Dies wäre durch die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie zu rechtfertigen</p> <p>e) § 3 Verbote (1) 1.1 Seite 6 Wir möchten Sie bitten, hier auch der LRT 6410 mit aufzunehmen.</p> <p>f) Wir bitten zu prüfen, ob auch ein Verbot für den Einsatz von Bioziden auf wertbestimmenden Grünlandflächen mit aufgenommen werden kann.</p> <p>g) § 3 Verbote (1) 3.b) Seite 6: Wir bitten zu prüfen, in wie weit für Holzarbeiten in den befahrungsempfindlichen Standorten die Verpflichtung zur Arbeit mit Rückepferden Möglichkeiten zur Bezuschussung bestehen. Wir bitten zu prüfen, wie der Einsatz von Bioziden aller Art untersagt werden kann. Sollte tatsächlich ein Einsatz erforderlich sein, könnte auf Antrag eine Befreiung ausgesprochen werden.</p> <p>h) § 3 Verbote (1) 3.d) Seite 6: Wir bitten zu prüfen, ob der Zeitraum ab dem 1. Februar bis 31. März festgeschrieben werden kann. Dies würde dann auch für die Fristen zur Unterhaltung von Wegen etc. gelten.</p>	<p>b) Der Wustrower Wald wird im § 2 (1) 1 als Schutzgegenstand des LSG beschrieben. Grünland befindet sich in diesem Teilgebiet nicht. In § 2 (3) wird der allgemeine Schutzzweck im gesamten LSG festgelegt (4 Teilgebiete). Aufgrund der mangelnden Substanz an Lebensraumtypen und geschützten Biotopen erreicht das Teilgebiet des Wustrower Waldes nicht die Qualität eines Naturschutzgebietes und wird somit als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>c) Siehe lfd. Nr. 6 LBU NSG h).</p> <p>d) Gemäß des Gem. RdErl. MU/ML vom 07.08.2012 „Jagd in Naturschutzgebieten“ ist eine Einschränkung der Jagd räumlich und zeitlich nur dann möglich, wenn z.B. der Schutz besonders störanfälliger Tierarten dies erfordert. Im Übrigen gilt der gesetzliche Schutz des § 44 BNatSchG. Besonders störanfällige Vogelarten hinsichtlich der Jagdausübung sind im LSG nicht bekannt.</p> <p>e) Der LRT 6410 ist lt. Basiserfassung dieses FFH-Gebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht vorhanden. Dieser befindet sich im NSG „Lüchower Landgrabenniederung“ und ist in der Verordnung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>f) Siehe lfd. Nr. 6 LBU NSG j).</p> <p>g) Siehe lfd. Nr. 6 LBU NSG l). In der Begründung erfolgt eine Ergänzung zu § 3 (1) b. Zur Untersagung von Bioziden siehe lfd. Nr. 6 LBU NSG m).</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p><u>Begründung:</u> Die zeitliche Begrenzung für die Holzentnahme berücksichtigt nicht den Seeadler als wertbestimmende Art des Gebietes. Es sind Kopulationen des Seeadlers regelmäßig bereits im Januar zu beobachten. Das NLWKN führt als Legebeginn Mitte Februar / Mitte März an Da die Balzzeit bereits im Januar liegt und die Horstausbesserungen des Brutpaars darauf folgen, wäre also hier wegen des Störpotentials ein Aussetzen aller entsprechenden Forstarbeiten spätestens ab Mitte Januar nötig. Generell kommt hier ohnehin § 44 (1) 2 BNatSchG zum Tragen.</p> <p>i) Verbote Seite 8: Wir bitten, gemäß der Grundhaltung § 4 des LSG (VO-Entwurfs) zu prüfen, ob die in der LSG (VO-Entwurf) möglichen Ausnahmen für privilegierte Baumaßnahmen insofern greifen sollten, als hier innerhalb des LSG geplante Windkraftanlagen verboten werden sollten.</p> <p>j) § 3 Verbote (21) Seite 9 Wir bitten zu prüfen, ob und ggfs. hier nicht ein generelles ganzjähriges Verbot für motorbetriebenen Fluggeräten z.B. Modellflugzeuge, Drohnen und Minihelikopter möglich ist.</p> <p>k) § 3 Verbote (2) b) Seite 9: Wir bitten zu prüfen, ob und wie weit es möglich ist, hier notwendige Unterhaltungsmaßnahmen so zu gestalten, dass wertbestimmenden Arten und LRT wie z.B. Fischotter, Helm-Azurjungfer, Schlammpeitzger, Bachmuschel durch entsprechende Biotopschutzmaßnahmen effektiv geschützt werden können.</p>	<p>h) Grundsätzlich handelt es sich bei den Regelungen um verbindlich zu übernehmende Textvorgaben des Walderlasses des MU/ML - Gem. RdErl. vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Weiterhin brüdet der Seeadler im Blütlinger Holz. Im Blütlinger Holz sind seitens der Landesforst Regelungen getroffen, um im betreffenden Zeitraum Störungen im Umfeld des Horstbaumes fernzuhalten. Im Landschaftsschutzgebiet ist eine Änderung der Zeiten für Gehölzrückschnitt bei der Wegeunterhaltung nicht erforderlich. Die Abstände werden als ausreichend angesehen.</p> <p>i) Ausnahmen sind gem. § 4 LSG-VO-Entwurfes nur für privilegierte, <u>landwirtschaftliche</u> Bauvorhaben möglich, wenn diese sich mit dem Schutzzweck vereinbar erweisen. Größere Windkraftanlagen/Windparks, abseits der Hofstellen, zählen nicht zu den privilegierten, landwirtschaftlichen Bauvorhaben. Ausnahmen für derartige Anlagen sind nicht möglich. Windenergieanlagen innerhalb des Vogelschutzgebietes sind grundsätzlich nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.</p> <p>j) Das Verbot bezweckt die Vermeidung von Störungen während <u>Brutzeit</u> im VSG 29. Dies wird durch den Zeitraum vom 01.03 bis 15.07. ermöglicht. Ein ganzjähriges Verbot ist in diesem LSG nicht begründbar. In den Umweltkarten Niedersachsen des MU sind für Teile des LSG Rastvogel-Gebiete (2006) ohne Bewertung dargestellt. Im Standarddatenbogen des VSG 29 sind drei Rastvogelarten aufgeführt, jedoch ist angesichts der geringen Vorkommen ein ganzjähriges Verbot in der Verordnung nicht herleitbar. Zudem</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>l) Zu „Begründung zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom: für das Landschaftsschutzgebiet „Lüchower Landgraben“ Seite 2: Der Verbindungsbereich Schmarsau stellt einen „Biotopverbund“ zwischen den Gebieten 'Lüchower Landgrabenniederung' und 'Planken und Schletauer Post' dar. Als Teil des „Grünen Bandes“ ist es ebenso von überregionaler Tragweite, daß dieses Biotop genauso durchgängig geschützt ist und nicht in Teilbereiche mit mehr oder weniger Schutz zerstückelt wird. Wir bitten zu prüfen, ob der Verbindungsbereich nicht viel zielführender als NSG ausgewiesen werden kann.</p>	<p>werden wetterbedingt in der Rastzeit zwischen November bis Februar wenig derartige Außenaktivitäten stattfinden.</p> <p>k) Die Ausgestaltung der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgte in Abstimmung mit den Unterhaltungsverbänden, der FfN und regionalen Experten.</p> <p>l) Angesichts der überwiegend sehr geringen Wertigkeit der vorherrschenden Biotoptypen (Acker) ist eine gesonderte Ausweisung des Verbindungsbereiches Schmarsau als Naturschutzgebiet nicht zu rechtfertigen. Das sachsen-anhaltinische Landesverwaltungsamt hat für seinen Zuständigkeitsbereich ebenfalls nichts anderes vorgetragen.</p>
7	<p><u>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald; 22.01.2016</u></p> <p>Die Bestände mit Erle und Esche als wertbestimmende Lebensraumtypen (LRT 91EO) sind durch die Pilze <i>Hymenoscyphus fraxineus</i> und <i>Phytophthora alni</i> massiv gefährdet, so daß die typische Ausbildung dieser Bestandestypen mit der Zeit verloren gehen wird. (Der Pilz <i>Hymenoscyphus fraxineus</i> wurde in Niedersachsen zuerst im Blütlinger Holz festgestellt! Auch der Pilz <i>Phytophthora alni</i> schädigt die Erlen in diesem Forstort, so daß zwangsweise Abtriebe erforderlich wurden). Eine natürliche Verjüngung von lichtliebenden Baumarten wie Eiche, Esche und Erle ist bei einzelstammweiser Nutzung nicht möglich, es sei denn, die Lochhiebe haben die doppelte Größe der Baumlänge.</p>	<p>Die Anmerkungen sind zutreffend, jedoch haben diese keine Auswirkungen auf den Inhalt der Verordnung.</p>
8	<p><u>Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen, 22.01.2016</u></p> <p><u>NSG:</u></p>	<p>a) Der Hinweis ist korrekt. Im VO-Text wird der „15.08.“ aufgenommen.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>a) § 3 (2): im Verordnungstext ist das Betreten und Befahren der Wege im Zeitraum vom 1. März bis 1. August untersagt, abweichend davon gilt die Sperrung in der Karte bis 15. August.</p> <p>b) § 4 (2) Nr. 2.b): hier ist aufgeführt, dass das NSG nur im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises betreten oder befahren werden darf. Im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben (Kontrollen, Prüfdienst) ist die Landwirtschaftskammer verpflichtet, Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben aufzusuchen, zu kontrollieren und ggf. zu vermessen. Dieses geschieht ohne vorherige Ankündigung bei den Betrieben und ohne dass vorher das Benehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist der Teil „im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ...“ zu streichen oder eine entsprechende Formulierung zu finden.</p> <p>c) § 4 (3): die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist nach der gewählten Formulierung nur für die in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen freigestellt, für die übrigen nicht dargestellten, aber ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht. Die Beschränkung auf die in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen muss hier gestrichen werden, sie wird bei den laufenden Nummern sowieso wieder aufgegriffen.</p> <p>d) § 4 (3) Nr. 3.c): das generelle Verbot der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärresten ist nicht nachvollziehbar; sinnvoll und für die landwirtschaftlichen Betriebe trotzdem hilfreich kann eine zeitliche Einschränkung oder die Beschränkung auf eine emissionsarme Ausbringtechnik (z.B. Schleppschauch- oder Schleppschuhverfahren, Schlitztechnik) sein.</p>	<p>b) Das <u>Einvernehmen</u> mit der Naturschutzbehörde ist z.B. für die Landwirtschaftskammer erforderlich. Siehe dazu die derzeitige Rechtslage der geltenden Naturschutzgebietsverordnung gemäß § 4 k. Dies wurde durch den Begriff des Benehmens erleichtert. Sollte die Einvernehmensherstellung durch die LWK bisher nicht erfolgt sein, so hätte diese ordnungswidrig gehandelt. Die Benehmenspflicht muss zur Sicherung des Schutzzweckes beibehalten werden. Eine einmalige, grundsätzliche Benehmensherstellung für gleichartige, wiederkehrende Aufgaben erscheint jedoch möglich.</p> <p>c) Die in der Verordnungskarte nicht mit Signaturen mit Bezug auf § 4 (3) belegten Flächen befinden sich ausschließlich im öffentlichen Eigentum und werden im Sinne des Naturschutzes <u>gepflegt</u>. Hierfür ist die Signatur „Flächen für Pflege und Entwicklung“ in der Verordnungskarte enthalten. Es bestehen hierzu Pachtverträge mit örtlichen Landwirten zur extensiven Bewirtschaftung der (Grünland-) Flächen. Die Landwirte dürften diese Flächen zum Erhalt einer Flächenprämie angemeldet haben. Es gelten hier weitergehende Regelungen zur Extensivierung als bei den privaten Grünlandflächen. Aus diesem Grund ist eine textliche und kartenmäßige Differenzierung erforderlich, um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen.</p> <p>d) Der Schutzzweck des NSG beinhaltet zum einen den Erhalt und die Förderung wertgebender und anderer Vogelarten mit dem Lebensraum Grünland im VSG und zum anderen auch den Erhalt und die Förderung extensiv genutzter, artenreicher Wiesen an mittleren bis nassen Standorten.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

		<p>Bis auf Gärreste sind alle unzulässigen Düngestoffe stark geruchsemittierend und vergrämen nachweislich Tierarten, hier insbesondere Vogelarten von ihren Nist- und Nahrungshabitaten.</p> <p>Die Gülle fördert das Vorkommen ausläuferbildender Pflanzenarten, sodass z. B. ausläuferbildende Gräser dadurch gefördert werden, aber viele typische Wiesenkräuter jedoch mittelfristig abnehmen.</p> <p>Beide Effekte der genannten Düngestoffe laufen insofern dem Schutzzweck zuwider und können nicht freigestellt werden. Angesichts der Veränderung der Florenzusammensetzung wird eine zeitliche Einschränkung als nicht geeignet angesehen, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck herzustellen.</p> <p>Es finden sich im nahen Umfeld keine Geflügel haltenden Betriebe, welche Kot ausbringen, sodass Geflügelkot extern anzuliefern wäre (hier Ausnahme Landwirt in Teplingen; Kot in Biogasanlage). Private Grünflächen in einem Naturschutzgebiet stehen nicht als Güllennachweisflächen für externe Veredelungsbetriebe zur Verfügung.</p> <p>Private Grünlandflächen im Naturschutzgebiet (Bestand seit 1992) wurden nach hiesiger Kenntnis nicht als Güllennachweisflächen in Zusammenhang mit Viehställen und Güllesilos beantragt oder genehmigt.</p> <p>Fruchtwasser stammt aus der Stärkefabrik Lüchow und resultiert als Abfallprodukt aus der Stärkeproduktion von Kartoffeln. Insofern kann dieser Düngestoff von den Kartoffeln erzeugenden Betrieben auf den Erzeugerflächen (Äcker) direkt ausgebracht werden. Ein Bedarf für private Grünländereien im Naturschutzgebiet besteht zur Ausbringung nicht.</p>
--	--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>e) § 4 (3) Nr. 3.f): im Gegensatz zu allen anderen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (s. § 4 (2) Nr. 6.: Anzeigepflicht!) bedarf die Instandsetzung von vorhandenen Dränagen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Dieses Vorgehen ist so nicht hinnehmbar und bedeutet eine Benachteiligung der Landwirtschaft. Eine Anzeigepflicht wie in Abs. 2 beschrieben ist u.E. völlig ausreichend, weitergehende Einschränkungen sollten wie auch in § 2 (5) beschrieben auf freiwilliger Basis erfolgen.</p> <p>f) § 7 (3): die Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach einer vorherigen Ankündigung ist so nicht hinnehmbar und kommt einer Enteignung gleich. Hierfür müssen zumindest die Voraussetzungen und Bedingungen (z.B. nur auf Flächen im Eigentum des Landes oder des Landkreises) angeführt werden, unter denen eine Duldung von Maßnahmen zu erfolgen hat. Ansonsten sollten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nur in Absprache mit den Grundeigentümern und unter Einbeziehung des Flächenbewirtschafters auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Dafür stehen genügend Instrumente wie der Vertragsnaturschutz und die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zur Verfügung.</p>	<p>Jauchen dürften kaum noch anfallen. Diese sind nur zur Vollständigkeit mit aufgeführt.</p> <p>Im nahen Umfeld gibt es in Niedersachsen keine Biogasanlage, an der im NSG befindlichen Grünländereien als Nachweisflächen für den Verbleib von Gärresten dienen. Bei diesen Nachweisflächen handelt es sich lt. Bauaufsichts- und Immissionsschutzbehörde immer um die Erzeugerflächen (hier überwiegend Maisäcker). Aufgrund dessen ist eine unbeabsichtigte Härte für landwirtschaftliche Betriebe im NSG nicht erkennbar. Auf den Erschwernisausgleich für Grünland wird in diesem Zusammenhang hinzuweisen.</p> <p>e) Der Verordnungsentwurf wird angepasst und eine „Anzeigepflicht“ statt einer „Zustimmung“ aufgenommen.</p> <p>f) Rechtsgrundlage für die Anordnung und Durchführung von PE-Maßnahmen in geschützten Gebieten sind die §§ 15 u. 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG. Eine vorherige Abstimmung und Zustimmung der privaten Eigentümer wird grundsätzlich angestrebt. Diese lässt sich erfahrungsgemäß nur in einigen, sehr wenigen Fällen nicht erreichen, so dass auf die gesetzlich begründete Anordnungsbefugnis und Duldung nicht verzichtet werden kann. Es könnten Konstellationen denkbar sein, die enteignungsgleiche Wirkungen haben. Die Planung eines großen Flachgewässers auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche wäre ohne das Einverständnis des Eigentümers nicht möglich, da die wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>g) Darstellung der Flächen in der maßgeblichen Karte: nach Abgleich mit Luftbildern und den Feldblockdaten befinden sich im westlichen und südwestlichen Bereich des NSG in dem als Zone 1 = Naturwald dargestellten Bereich einige Feldblöcke und damit landwirtschaftlich genutzte Flächen (s. Anlage). Ob diese Flächen tatsächlich als Grünland genutzt oder aus der Nutzung genommen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Durch die Darstellung in der Karte ist eine weitere landwirtschaftliche Nutzung – bedingt durch den Verordnungstext – jedenfalls nicht mehr möglich. Wir bitten diese Darstellung bzw. die Nutzung dieser Flächen zu überprüfen.</p> <p>LSG: a) § 3 (1) Nr. 1.1.: die hier aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen sind z.T. schärfer und gravierender als auf den Dauergrünlandflächen innerhalb des angrenzenden NSG. Allerdings wird für die Flächen im NSG ein finanzieller Ausgleich über den Erschwernisausgleich gewährt, der bei Flächen innerhalb des LSG nicht gezahlt werden darf, solange es sich nicht um geschützte und gemeldete Biotope handelt. Dieses ist bei den in den Karten dargestellten Flächen nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund gehören die genannten Einschränkungen nicht in die Verordnung, sondern sollten über den Vertragsnaturschutz oder – falls sich die Flächen bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden – über entsprechende Formulierungen in Pachtverträgen geregelt werden.</p>	<p>werden würde. Für die von einem Eigentümer verweigerte Schneitelung älterer Kopfweiden dagegen wäre das Einverständnis nicht zwingende Voraussetzung. Planungen einer UNB im Zusammenhang mit Pflege und Entwicklungsmaßnahmen unterliegen bezüglich des „Eingriffs“ in fremdes Eigentum gesetzlichen Regelungen z.B. dem § 68 BNatSchG i.V. mit § 42 NAGBNatSchG „Beschränkungen des Eigentums; Entschädigungen und Ausgleich“. Weiterhin gilt das Nieders. Enteignungsgesetz. Der § 7 wird gem. der neuen Musterverordnung (Stand 27.03.2015) umformuliert.</p> <p>g) s. lfd. Nr. 8 LWK NSG c). Tatsächlich finden sich im Naturwaldbereich Kroonsfuß (Gemarkung Dangenstorf, Flur 18, Flurstück 16 – Landkreis Lüchow-Dannenberg) Feldblöcke auf Teilflächen, jedoch findet dort keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Es wird folglich keine Nutzfläche entzogen.</p> <p>a) Eine NSG-Ausweisung ist für das derzeit geplante LSG als intensiv landwirtschaftlich genutzte, flurbereinigte Landschaft nicht vorgesehen. Es befinden sich ca. 10 ha LRT 6510 innerhalb von 1.000 ha LSG-Fläche. Aus hiesiger Sicht sollten Grünland-LRT, welche nicht gesetzlich geschützte Biotope sind, innerhalb von FFH-Gebieten als solche durch das Land Niedersachsen anerkannt werden. Somit könnte dann ein Erschwernisausgleich beim Land Niedersachsen beantragt werden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung gilt hierzu bereits im Biosphärenreservatsgesetz zur Nieders. Elbtalau. Anlässlich dieser Einwendung wurde die Problematik mit Schreiben vom 02.03.2016 bei MU vorgetragen.</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>b) § 3 (1) Nr. 1.1.c): die Formulierung zum 2. Mahdtermin ist eindeutig zu formulieren, entweder mit Hilfe von definierten Bedingungen oder durch Festschreiben einer genauen Frist. Des Weiteren liegen die Teilbereiche 1 und 2 des LSG innerhalb von Überschwemmungsgebieten. Um bei einer evtl. auftretenden Überflutung der unter 1.1. genannten Flächen unnötige Nährstoff- oder Pflanzenmaterialeinträge in das Überflutungswasser zu vermeiden, ist eine vorzeitige Nutzung als Ausnahme zuzulassen.</p>	<p>Die strengeren Auflagen für den LRT 6510 im privaten Grünland sind aufgrund fachlicher Vorgaben des NLWKN zur Sicherung des Erhaltungszustandes in die Verordnung zu übernehmen. Aus diesem Grund kann keine Änderung erfolgen. Der LRT 6510 befindet sich im Naturschutzgebiet nur auf Flächen der öffentlichen Hand und wird dort extensiver bewirtschaftet (s.o.).</p> <p>b) Die Anregung wird aufgegriffen. Es wird eine neue Formulierung getroffen „...die erste Mahd nach dem 01.06., die zweite Mahd innerhalb von 10 Wochen nach der 1. Mahd“. Der Anregung hinsichtlich der Lage im Überschwemmungsgebiet befindlicher Grünländereien wird nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde nicht gefolgt. Im Bereich des Lüchower Landgrabens und der Jeetzel ist, im Gegensatz zur Elbe, an welcher eine derartige Regelung aufgrund langer Vorwarnzeichen (Pegel-Barby) möglich ist, eine solche Regelung hier nicht möglich. Es existieren keine Pegel, die abfragbar wären. Zudem resultieren Hochwässer hier nur aus regionalen Niederschlägen. Diese lassen bereits vor Ausuferung ein Befahren der Flächen nicht mehr zu. Die Häufigkeit solcher Ereignisse ist so gering, dass diese für die ca. 5,6 ha privaten Grünlandflächen (LRT 6510) im Zweifel hinzunehmen sind. Eine Ausnahme ist unter Wahrung des Bestimmtheitsgebots nicht zulässig.</p>
9	<p><u>Unterhaltungsverband Jeetze; 22.01.2016</u></p> <p>Im Entwurf zur NSG Verordnung, §4, Abs. 5 sind Zeiten für die Erstmahd der Böschungen vorgegeben. Die Zeit für die Erstmahd ist deutlich zu eng und zu unflexibel gefasst. Innerhalb einer starren Frist vom 15.06. bis 20.06. könnte es aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sein, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Bei der Gewässerunterhaltung sind verschiedenste Einflusswerte zu</p>	<p>Der Zeitraum für die Erstmahd ist einvernehmlich mit dem Unterhaltungsträger abgestimmt. Zusätzlichen Absprachen sind jedoch jederzeit möglich. Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Regelungen und</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>beachten, insbesondere witterungsbedingte und technologische Gründe können eine Mahd in dem engen Zeitraum behindern. Die Zeitvorgaben scheinen sich aus dem Vorkommen der Helm- bzw. Vogelazurjungfer abzuleiten. Speziell im Bereich des ehemaligen KfZ- Sperrgrabens (Parallelgraben) sind darüber hinaus Braun- und Schwarzkehlchenvorkommen dokumentiert und zu beachten. Zum Schutz dieser Arten sollte eine Befahrung der Gewässerrandstreifen zur Mahd i.d.R. erst im Juli erfolgen.</p>	<p>Zeitpunkte wurden mit der FfN, regionalen Experten und auch dem BUND Sachsen-Anhalt abgestimmt.</p>
10	<p><u>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt; 29.01.2016,</u></p> <p>a) Unter § 2 Abs. 3 Pkt. 5 der NSG-VO wird die Halophytenflora als Schutzzweck genannt. Diese Vegetationseinheit wird jedoch nicht unter § 2 Abs. 4 als besonderer Schutzzweck aufgeführt und außerdem nicht mit der prioritären Wertigkeit des Lebensraumtyps (LRT).</p> <p>b) Der LRT 6510 wird in beiden Verordnungen als Schutzzweck angegeben, eine entsprechende Regelung zu den Bewirtschaftungsvorgaben erfolgt jedoch nur für das LSG (§ 3 Abs. 1 Pkt. 1.1).</p> <p>c) Mit dem Verbot § 3 Abs. 1 Pkt. 4 der NSG-VO wird die Nutzung von Luftfahrzeugen auch in einer 500 m-Zone außerhalb des NSG geregelt, unter Ausschluss der entsprechenden Bereiche innerhalb des LSG. Daraus ergibt sich ein strengeres Schutzregime innerhalb dieser 500 m-Distanz auf der nicht unter Schutz gestellten Fläche gegenüber den entsprechenden Bereichen im LSG</p>	<p>a) Bei der Halophytenflora handelt es sich um punktuelle Einzelvorkommen einiger salzliebender Pflanzen z.B. Salzbinde oder Erdbeerklee. Insofern liegt hier kein LRT vor. Zudem befindet sich keine Listung des entsprechenden LRT in der FFH-Basis-Erfassung.</p> <p>b) Die Flächen mit dem LRT 6510 finden sich innerhalb des Naturschutzgebietes nur auf Flächen im öffentlichen Eigentum. Diese sind als Flächen für Pflege und Entwicklung dargestellt und unterliegen extensiveren Bewirtschaftungsbedingungen. Im Landschaftsschutzgebiet findet sich der LRT nur auf privaten Flächen, daher sind Mindestanforderungen entsprechend den Vorgaben der FfN an die Nutzung zu formulieren.</p> <p>c) Die Feststellung hinsichtlich eines unterschiedlichen Schutzregimes ist unzutreffend, da die Regelungen des § 3 (1) Pkt. 4 NSG-Verordnung aufgrund des höherrangigen Schutzcharakters die Regelungen des § 3 (1) 21 der LSG-VO im betroffenen Bereich überlagern und somit auch dort gelten.</p>
11	<p><u>Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen Forstamt Südostheide</u></p>	

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>NSG:</p> <p>a) § 4 (4) 2.b): Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ist ein Feinerschließungsabstand von 40 Metern gefordert. Dies ist auf Grund der Struktur im Privatwald in dieser Form nicht umsetzbar. In vielen Bereichen des NSG ist die Besitzstruktur so kleinparzellig, dass einige Waldstücke nur ca. 20m breit sind. Eine Bewirtschaftung über die Nachbarflächen ist den Nachbarn nicht zuzumuten. Daher muss jeder Einzelfläche eines Waldeigentümers eine Zuwegung und eine eigenständige Bewirtschaftung ermöglicht werden.</p> <p>b) § 4 (4) 3. d): In Altholzbeständen ist eine Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. In § 4 (4) 5 a) ist die Bewirtschaftung in Zone 2 ausschließlich in der Zeit vom 16. August bis 28. Februar erlaubt. In der Begründung zur VO steht, dass die „Bewirtschaftung ... folglich nur außerhalb der Brutzeit erfolgen“ darf. Diese ist im NWaldLG §§ 33 (1) festgesetzt auf die Zeit vom 1. April bis 15. Juli. Zur besseren Übersicht sollten diese Zeitspannen aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>c) § 4. (4) 3. a): Eine Erhaltung von mindestens 35% des Altholzanteils der Lebensraumtypenfläche des jeweiligen Eigentümers, wenn zusätzlich dazu noch sechs Habitatbäume dauerhaft aus der Bewirtschaftung genommen werden und drei Stück starkes Totholz nicht vermarktet werden dürfen, ist ein starker Eingriff in die Bewirtschaftung des Waldeigentums. Nochmals wesentlich aufwändiger sind diese Regelungen bei LRT in den Erhaltungszuständen „B“ und „C“ umzusetzen. Insbes. wenn einzelne Waldbesitzer ohne die Beratung des betreuenden Bez. Försters Einschläge durchführen, sind fehlerhafte Auslegungen der Vorgaben der VO sehr wahrscheinlich. Daher sollte auf mindestens eine dieser Einschränkungen verzichtet werden. Es ist zielführender, sechs Habitatbäume zu kennzeichnen, als auf 35 bzw. 20% der LRT-Fläche den Altholzanteil zu erhalten, zumal dies rein biologisch nicht dauerhaft möglich ist. Irgendwann wird durch Verjüngung aus einem Altholzbestand ein Jungbestand, im besten Falle ein mehrschichtiger Dauerwald.</p> <p>d) § 4. (4) 3. b): Bei künstlicher Verjüngung dürfen zu 90% nur lebensraumtypische Hauptbaumarten gepflanzt bzw. gesät werden. Dies ist gerade bei den Auenwäldern</p>	<p>a) Die Einwendung richtet sich gegen die verbindlich zu übernehmende Formulierung des sog. Walderlasses des MU/ML. Bei kleinparzelligen Altstrukturen ist davon auszugehen, dass nur der Abstand der Feinerschließung innerhalb eines Waldbesitzes und nicht der zu den Nachbargrundstücken gemeint ist. So ist für jedes schmale Waldstück grundsätzlich eine Erschließung durchaus zulässig, wenn sie vorhanden ist. Es wäre auch widersinnig, zur Wahrung der o.a. Abstände neue Schneisen in schutzwürdige Wälder zu schlagen.</p> <p>b) Es wurde vermutlich ein falscher § genannt. Gemeint ist hier wohl § 4 (4) 2 d). Die Anmerkung ist korrekt. Es erfolgt eine Anpassung der Zeiten: § 4 (4) 5 a): „01.09. – 28.02.“. § 33 (1) NLWaldLG regelt das Anleinen von Hunden in der <u>allgemeinen</u> Brut- und Satzzeit vom 01.04. – 15.07. Im NSG gelten artenspezifisch bedingt höhere Anforderungen an Störungsverbote.</p> <p>c) Die Formulierungen des Walderlasses wurden als Mindestanforderungen übernommen. Kritik hieran müsste direkt an MU/ML gerichtet werden. Wobei dies in der Verbandsbeteiligung des Erlasses wohl bereits erfolgt sein müsste.</p>
---	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>(LRT 91EO) problematisch, da die beiden Hauptbaumarten Esche und Erle derzeit in ihrem Vorkommen stark gefährdet sind. Bei der Esche schreitet der Befall durch das Eschen-Triebsterben mit der Folge des Absterbens immer weiter fort und die Erle ist gerade in Bereichen mit fließenden Gewässern oder Gewässeraustausch existenziell durch den Erlen-Phytophthora-Pilz gefährdet.</p> <p>Daher sollten hier auch die anderen lebensraumtypischen Baumarten, wie die Stieleiche, zur Verjüngung zugelassen werden. Dies wäre auch bei den Erhaltungszuständen „B“ und „C“ zu berücksichtigen.</p>	<p>d) Die Anmerkungen zum Pilzbefall bei Erlen und Eschen sind korrekt. Die zukünftige Entwicklung muss abgewartet werden. Im LRT 91EO (WET gem. Kartierschlüssel NLWKN) gehört die Stieleiche oder auch Flatterulme zu den lebensraumtypischen Baumarten, wenn auch nicht in Dominanzbeständen. Folglich dürfte der Saat oder Pflanzung dieser Arten grundsätzlich nichts entgegenstehen.</p>
<p>LSG:</p> <p>a) § 3 (1) 3 a): Verboten ist „die Vornahme eines Kahlschlages, ausgenommen ist die Holzentnahme einzelstammweise durch Femel- oder Lochhieb“. Dies sollte zw. sinnhaft richtiger Verwendung der Begriffe geändert werden in „eine einzelstammweise Holzentnahme sowie eine Femel- oder Lochhiebdurchforstung“.</p> <p>b) § 3 (1) 3 b): Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ist ein Feinerschließungsabstand von 40 Metern gefordert. Dies ist auf Grund der Struktur im Privatwald in dieser Form nicht umsetzbar. In vielen Bereichen des NSG ist die Besitzstruktur so kleinparzellig, dass einige Waldstücke nur ca. 20m breit sind. Eine Bewirtschaftung über die Nachbarflächen ist den Nachbarn nicht zuzumuten. Daher muss jeder Einzelfläche eines Waldeigentümers eine Zuwegung und eine eigenständige Bewirtschaftung ermöglicht werden.</p> <p>c) § 3.(1) 4: Eine Erhaltung von mindestens 35% des Altholzanteils der Lebensraumtypenfläche des jeweiligen Eigentümers, wenn zusätzlich dazu noch sechs Habitatbäume dauerhaft aus der Bewirtschaftung genommen werden und drei Stück starkes Totholz nicht vermarktet werden dürfen, ist ein starker Eingriff in die Bewirtschaftung des Waldeigentums. Nochmals wesentlich aufwändiger sind diese Regelungen bei LRT in den Erhaltungszuständen „B“ und „C“ umzusetzen. Insbes. wenn einzelne Waldbesitzer ohne die Beratung des betreuenden Bez. Försters Einschläge durchführen, sind fehlerhafte Auslegungen der Vorgaben der VO sehr wahrscheinlich. Daher sollte auf mindestens eine dieser Einschränkungen verzichtet werden. Es ist zielführender sechs Habitatbäume zu kennzeichnen, als auf 35 bzw.</p>	<p>a) Siehe lfd. Nr. 11 LWK – Forstamt Südostheide NSG c).</p> <p>b) Siehe lfd. Nr. 11 LWK – Forstamt Südostheide NSG a).</p> <p>c) Siehe lfd. Nr. 11 LWK – Forstamt Südostheide NSG c).</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>20% der LRT-Fläche den Altholzanteil zu erhalten, zumal dies rein biologisch nicht dauerhaft möglich ist. Irgendwann wird durch Verjüngung aus einem Altholzbestand ein Jungbestand, im besten Falle ein mehrschichtiger Dauerwald. Auch ist dazu in § 3. (1) 3 a) dieser VO bereits eine Bewirtschaftungsform ohne Kahlschlag vorgegeben.</p> <p>d) § 3.(1) 8: Bei dem Verbot außerhalb des Waldes Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, sei an dieser Stelle ausdrücklich auf die Verkehrssicherungspflicht hingewiesen, für deren Wahrung Ausnahmen zugelassen werden müssen.</p> <p>e) § 3 (1) 9: Das Erstaufforstungsverbot in diesem Absatz widerspricht der Erläuterung in der Begründung zu dieser VO. Dort wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein generelles Erstaufforstungsverbot gemeint ist. Einer Aufforstung mit standortheimischen Baumarten unter den dargestellten Vorgaben spricht nichts entgegen.</p>	<p>d) Der § 3 (2a) wird neu gefasst: „Maßnahmen der akuten Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherung und notwendige Unterhaltungsmaßnahmen...“</p> <p>e) Im Landschaftsschutzgebiet erfolgt durch das Verbot u. a. von Erstaufforstung ein Genehmigungsvorbehalt durch die untere Naturschutzbehörde, um den Schutzzweck gewährleisten zu können. Die Formulierung in der Begründung wird optimiert.</p>
12	<p><u>Niedersächsische Landesforsten – Forstamt (FOA) Góhrde; 20.01.2016</u></p> <p>NSG:</p> <p>a) §2 (4) 1: Analog zur LSG-VO ist dieser Absatz eine Doppelung der darauf folgenden Absätze und der nach Arten und LRT aufgeschlüsselten Maßnahmen. Wie in der LSG-VO sind hier ebenfalls die „Kleinfischarten“ enthalten, die als Gruppe nicht „wertbestimmende Art“ des FFH-Gebietes und damit nicht in diesen Absatz zuzuordnen sind. Der gesamte Absatz gehört nach der „Handreichung zur Musterverordnung“ vom NLWKN in den Absatz zum <u>allgemeinen Schutzzweck</u>. Dort gehören auch Erlenbrüche hin. Punkt 1 sollte daher hier entfallen. Der besondere Schutzzweck ist auf die maßgeblichen Schutzgüter des FFH-Rechts zu beziehen. Dies sind allein die wertbestimmenden Lebensraumtypen und die Anhang II Arten des FFH-Gebietes.</p> <p>b) §2 (4) 3: Auf der Karte für das Naturschutzgebiet ist der LRT 3150 nicht erkennbar, bitte ergänzen.</p>	<p>a) Die Anmerkung ist korrekt.</p> <p>b) Der LRT 3150 liegt ausschließlich auf Naturschutzflächen im öffentlichen Eigentum mit der Signatur „Pflege und Entwicklung“ und ist deshalb nicht dargestellt.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>c) „Besonderer Schutzzweck des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet[...]“: Hiervor fehlt vermutlich eine Ordnungszahl: „(5)“</p> <p>d) Der Absatz unter 1. wird fast vollständig im folgenden Absatz wiederholt. Erst werden die Maßnahmen genannt, die die Lebensräume der einzelnen Vogelarten schützen, anschließend werden die wertbestimmenden Arten genannt und für jede Art die zugehörigen Maßnahmen, um sie zu schützen. Maßnahmen, die für die wertbestimmenden Arten notwendig sind, sind also in 2. genannt, alle anderen sind im Besonderen Schutzzweck falsch platziert und sollten in den Abschnitt allgemeinen Schutzzweck verschoben werden.</p> <p>e) §4 (4) 6 und 7: Bitte „Betriebswerk“ durch „Bewirtschaftungsplan“ ersetzen. Bitte „Dabei wird der Bewirtschaftungsplan nach dem mit der Fachbehörde für Naturschutz abgestimmten Verfahren erarbeitet.“ ergänzen. Ich weise darauf hin, dass nach dem mit der Fachbehörde für Naturschutz abgestimmten Verfahren zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne in den Landesforsten zunächst ein aggregierter Gesamterhaltungszustand ermittelt wird. Dieser ist Grundlage für das Gebietsmanagements, nicht der Befund der Einzelfläche. Naturwälder und sonstige Habitatzonen dienen der Anreicherung von nach 4a)ab) geforderten Habitatstrukturen. Bei der Bilanzierung der Anforderungen werden Habitat- und Totholzbäume aus diesen Bereichen auf die GesamtLRT-Fläche angerechnet.</p> <p>LSG:</p> <p>a) § 1 (4): „Das LSG umfasst das [...]“ ist nicht korrekt, da die Naturschutzgebietsbereiche explizit ausgenommen wurden, es umfasst also nur die verbliebenen Teilbereiche, die nicht durch Naturschutzgebietsverordnungen abgedeckt sind. Zusätzlich wurde das LSG um Flächen im Verbindungsbereich Schmarsau ergänzt (siehe dazu auch „Zu den Erläuterungen“).</p>	<p>c) Der Aufbau der Verordnung richtet sich nach der Musterverordnung - Stand 11.12.2014. Die Ordnungszahl wird dort nicht benannt.</p> <p>d) Im besonderen Schutzzweck des Vogelschutzgebietes V29 wurden die Arten des Standarddatenbogens in Gilden zusammengefasst. Die Aufzählung von Nr.1 stellt zudem auf diese Arten ab und zählt somit zum besonderen Schutzzweck.</p> <p>e) Das Wort „Bewirtschaftungsplan“ wird übernommen. Der Zusatz zur Erarbeitung erfolgt nicht in der NSG-Verordnung, sondern wird bei der praktischen Umsetzung der Planung angewandt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>a) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verordnung mit den maßgeblichen Verordnungskarten beinhaltet ausschließlich das LSG, welches einen Teil des FFH-Gebietes 75 und Vogelschutzgebietes V 29 abdeckt und teilweise darüber hinausgeht. Kartographisch ist dies eindeutig und differenziert dargestellt. In der Übersichtskarte zur Verordnung sind angrenzende oder eingelagerte Naturschutzgebiete lediglich <u>nachrichtlich</u> dargestellt.</p> <p>b) Siehe lfd. Nr. 12 FOA NSG a.</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>b) § 2 (4) 1: Analog zur NSG-VO ist dieser Absatz eine Doppelung der darauf folgenden Absätze und den nach Arten und LRT aufgeschlüsselten Maßnahmen. Wie in der NSG-VO sind hier ebenfalls die „Kleinfischarten“ enthalten, die als Gruppe nicht „wertbestimmende Art“ des FFH-Gebietes und damit nicht in diesen Absatz zuzuordnen sind. Der gesamte Absatz gehört nach der „Handreichung zur Musterverordnung“ vom NLWKN in den Absatz zum <u>allgemeinen</u> Schutzzweck. Dort gehören auch Erlenbrüche hin. Punkt 1 sollte daher hier entfallen. Der besondere Schutzzweck ist auf die maßgeblichen Schutzgüter des FFH-Rechts zu beziehen. Dies sind allein die wertbestimmenden Lebensraumtypen und die Anhang II Arten des FFH-Gebietes.</p> <p>c) „Besonderer Schutzzweck des LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet[...]“: Hiervor fehlt vermutlich eine Ordnungszahl: „(5)“</p> <p>d) Der Absatz unter 1. wird fast vollständig im folgenden Absatz wiederholt. Erst werden die Maßnahmen genannt, die die Lebensräume der einzelnen Vogelarten schützen, anschließend werden die wertbestimmenden Arten genannt und für jede Art die zugehörigen Maßnahmen, um sie zu schützen. Maßnahmen, die für die wertbestimmenden Arten notwendig sind, sind also in 2. genannt, alle anderen sind im <u>besonderen</u> Schutzzweck falsch platziert und sollten in den Abschnitt allgemeinen Schutzzweck verschoben werden.</p> <p>e) §3 (1) 20: Hier sollte keine strengere Regelung als im NSG gelten. Wünschenswert wäre, wenn „Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer“ auch im LSG freigestellt werden.</p> <p>f) §3 (2) h: Bitte „Betriebswerk“ durch „Bewirtschaftungsplan“ ersetzen. Bitte den Satz „Dabei wird der Bewirtschaftungsplan nach dem mit der Fachbehörde für Naturschutz abgestimmten Verfahren erarbeitet.“ ergänzen. Ich weise darauf hin, dass nach dem mit der Fachbehörde für Naturschutz abgestimmten Verfahren zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne in den Landesforsten zunächst ein aggregierter Gesamterhaltungszustand ermittelt wird. Dieser ist Grundlage für das Gebietsmanagements, nicht der Befund der Einzelfläche. Naturwälder und sonstige Habitatzonen dienen der Anreicherung von nach 4a)ab) geforderten Habitatstrukturen. Bei der Bilanzierung der Anforderungen werden</p>	<p>c) Siehe lfd. Nr. 12 FOA NSG c.</p> <p>d) Siehe lfd. Nr. 12 FOA NSG d.</p> <p>e) Die Anregung zum § 3 (1) 20 wird aufgenommen – vgl. Formulierung § 3 (1) Nr. 9 der NSG-Verordnung.</p> <p>f) Siehe lfd. Nr. 12 FOA NSG e.</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Habitat- und Totholzbäume aus diesen Bereichen auf die GesamtLRT-Fläche angerechnet.</p> <p>g) §7: Bitte „Betriebswerk“ durch „Bewirtschaftungsplan“ ersetzen.</p> <p>h) <u>Zu den Erläuterungen:</u> In „Zu §2“ steht, dass das LSG vollständig im FFH- und Vogelschutzgebiet liegt. Da Gebiete zum LSG dazu genommen wurden, die diese Eigenschaft nicht besitzen, ist die Aussage falsch. Es muss gesondert begründet werden, warum Bereiche im Verbindungsbereich Schmarsau, die sich nicht im FFH-Gebiet befinden, Teil des LSG werden. Es sollte auch begründet werden, warum manche Bereiche im Verbindungsbereich Schmarsau in das LSG aufgenommen werden, andere aber nicht. Ohne Begründung wirkt die Auswahl willkürlich.</p> <p>i) §3 7): Sie schreiben, es lägen LRT außerhalb des FFH-Gebietes. Da grundsätzlich nur in FFH-Gebieten kartiert wird, bitte in der Erläuterung ergänzen, wer diese Gebiete kartiert hat und wo die Ergebnisse einsehbar sind. Die <u>Erhaltungszustände</u> sind nur innerhalb des FFH-Gebietes für die Erhaltung der LRT maßgeblich und nach Erlass zu sichern. Aktuell ist dies aus der Verordnung nicht ersichtlich. Bitte ändern Sie die Kartendarstellung entsprechend. (Entfall der Darstellung des Erhaltungszustands in diesem Bereich außerhalb des FFH-Gebiets). Eine Einschränkung der Forstwirtschaft (z.B. 40 Meter Gassenabstand, Erhalt von Habitatbäumen und Totholz) ist außerhalb der FFH-Kulisse im Rahmen einer LSG-Ausweisung unzulässig. Möglich erscheint hier lediglich das ohnehin nach §30 vorgegebene Verbot der erheblichen Beeinträchtigung. Alternativ ist der Vertragsnaturschutz möglich.</p>	<p>g) Siehe lfd. Nr. 12 FOA NSG e.</p> <p>h) Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>i) Die FFH-Basisverfassung des NLWKN aus dem Jahre 2007 deckt das FFH-Gebiet ab. Im Erweiterungsbereich des LSG, außerhalb des FFH-Gebietes, im Teilgebiet Verbindungsbereich Schmarsau, erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde im Jahre 2014 unter Zuhilfenahme der jeweiligen Gebietsbögen, ein Abgleich mit den Flächen außerhalb des FFH-Gebietes sowie der Benachrichtigung über einen besonders geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG aus dem Jahre 2009. Verordnungsgeber für Landschafts- und Naturschutzgebiete ist der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Aufgrund der politischen Zielvereinbarung des MU/NLT von 2013 und den vertraglichen Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie sind <u>mindestens</u> die NATURA 2000-Gebiete hoheitlich zu sichern. Es können durch den Landkreis Flächen hinzugezogen werden, die gleichartig geschützt werden sollen, jedoch nicht gemäß den oben angeführten Verpflichtungen geschützt werden müssen. Die Entscheidung zur Hinzuziehung von Flächen trifft der Kreistag in der Funktion des Verordnungsgebers.</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>j) In Landschaftsschutzgebieten werden die Einschränkungen nicht über den Erschwernisausgleich kompensiert und sind daher besonders kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>j) Die Anmerkung ist korrekt. Siehe dazu Ausführungen LWK Niedersachsen-LSG-2a. In diesem Landschaftsschutzgebiet überwiegen als Lebensraumtypen die auch gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Auwälder. Diese unterliegen bereits dem bestehenden Verbot zur erheblichen Beeinträchtigung und Zerstörung, gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG, der sich inhaltlich auch in den Regelungen des Walderlasses widerspiegelt. Deshalb hat in der Abwägung der Kreistag entschieden, hier nur ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p>
<p>13</p>	<p><u>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN); 01.02.2016</u></p> <p><u>LSG:</u></p> <p>1. In dem Gebiet befinden sich drei landeseigene Naturschutzflächen (Gemarkung Blütlingen, Flur 4 Flst.e 69/6 und 147 sowie Gemarkung Rebenstorf, Flur 15 Flst. 30/1), die derzeit als Grünland verpachtet sind. Analog zur Handhabung beim geplanten Naturschutzgebiet „Lüchower Landgrabenniederung“ bitte ich darum, die Flächen in der Verordnungskarte nicht darzustellen (vgl. auch Zf. 2 meiner Stellungnahme – Kartendarstellung), um die Flächen den gebietlichen Erfordernissen entsprechend möglichst optimal entwickeln zu können.</p> <p>2. In meiner Stellungnahme vom 27.03.2015 hatte ich umfangreiche Vorschläge für die Formulierung von Schutzzweck und Erhaltungszielen unterbreitet, die teilweise in die vorgelegte Verordnung übernommen wurden. Auf folgende Aspekte weise ich hin bzw. empfehle ich, sie bei der Überarbeitung der nun vorgelegten Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>a) Ich empfehle, in § 2 Abs. 4 den einleitenden Satz um den Klammerzusatz (Erhaltungsziel) zu ergänzen. Die Formulierungen zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten bei den Lebensraumtypen enthalten die Begriffe „typisch“ und „charakteristisch“. Ich empfehle, für dieselben Sachverhalte auch dieselben Begriffe zu verwenden.</p>	<p>1. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>2. a) Der Anregung wird gefolgt.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>b) Bei den Waldlebensraumtypen empfehle ich, grundsätzlich von einem „kontinuierlich“ hohen Alt- und Totholzanteil auszugehen.</p> <p>c) LRT 6510: in meiner Stellungnahme vom 27.03.2015 hatte ich darauf hingewiesen, dass auf natürlicherweise nasserem, aktuell entwässerten Standorten die Entwicklung zum artenreichen Nassgrünland ggf. Vorrang vor dem Erhalt mesophilen Grünlands hat. Ich empfehle nach wie vor, diesen Aspekt in den besonderen Schutzzweck des LSG zu integrieren bzw. zumindest in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>d) Da für den Fischotter dem Gesamtraum mit seiner Vielzahl an Gräben eine besondere Bedeutung bzw. Signifikanz für den Fischotter als Lebensraum (z.B. Nahrungshabitat, Wanderkorridor) zugesprochen wird, empfehle ich, im Erhaltungsziel das Wort „Fließgewässer“ durch „Gewässer“ zu ersetzen.</p> <p>e) Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 27.03.2015 bitte ich, die Vogel-Azurjungfer ebenfalls als Erhaltungsziel in die Verordnung aufzunehmen, da das Grabensystem des LSG insgesamt, unabhängig von aktuellen Funden, als Bestandteil des Lebensraums in FFH 075 anzusehen ist.</p> <p>f) Rotmilan: Aus dem Erhaltungsziel sollten die Äcker gestrichen werden, da sie insgesamt vom Schutzzweck her im Gebiet nicht anzustreben sind.</p>	<p>b) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>c) Der im Gebiet befindliche LRT 6510 liegt teilweise höhenmäßig deutlich über dem feuchten Niveau der Niederung und in Benachbarung zu Ackerflächen. Anders als bei den tiefliegenden Intensivgrünlandflächen am Lüchower Landgraben, kann für diese Flächen Nassgrünland durch Wiedervernässungsmaßnahmen nicht erzeugt werden. Für diese Bereiche wird das Entwicklungsziel „Nassgrünland“ als unrealistisch angesehen. Die Begründung wird um ein allgemeines Ziel „Anhebung der Wasserstände“ ergänzt.</p> <p>d) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>e) Die Libellen werden im allgemeinen Schutzzweck aufgenommen.</p> <p>f) Der Anregung wird nicht gefolgt. Das LSG besteht größtenteils auch aus historischen Ackerflächen. Das Land Niedersachsen bietet aktuell für den Rotmilan die AUM BS 6 auf <u>Ackerflächen</u> an. Die Vollzugshinweise der Niedersächsischen Strategie zum Art- und Biotopenschutz benennen die „Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen“ und „Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Wiesen, Äcker, Brachen,...)“ als Erhaltungsziel für den Rotmilan. In <u>diesem Gebiet</u> ist die Ackerbewirtschaftung, möglichst extensiv oder biologisch, auch zukünftig ein realistischer Bestandteil des Rotmilan-Lebensraumes.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>g) Ökologische Gilden in Zf. 4: Ich empfehle, die den einzelnen Gilden zugehörigen Vogelarten durch Klammerzusatz oder ggf. in der Begründung zu ergänzen. sonstige Hinweise zum Schutzzweck</p> <p>h) In § 2 Abs. 1 letzter Absatz empfehle ich, den Fischotter mit aufzunehmen.</p> <p>i) Anhänge I und II der Vogelschutzrichtlinie sind im verwendeten Zusammenhang nicht zutreffend. Ich empfehle, allgemein von „Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie“ zu sprechen.</p> <p>j) Abs. 1 Nr. 1.1 empfehle ich umzuformulieren, da derzeit die Formulierung zur 2. Mahd innerhalb von 10-12 Wochen nach der 1. Mahd missverstanden werden könnte. Ferner empfehle ich, aus den NLT-Empfehlungen auch den Passus zu Randstreifen mit aufzunehmen, da diese für das Braunkehlchen von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>k) Nr. 17 ab) weist m. E. einen falschen Querbezug auf.</p> <p>l) In Abs. 2 c) bitte ich, auch Maßnahmen der Fachbehörde für Naturschutz mit aufzunehmen.</p> <p>m) Die Ausnahmemöglichkeiten von den Regelungen des Walderlasses für die Wald-Lebensraumtypen (Abs. 1 a, b, c, d, e) stimmen m. E. mit dem zugrunde liegenden Erlass nicht überein. Der Erlass eröffnet diese Möglichkeiten erkennbar nicht.</p> <p>n) Die im § 3 enthaltenen Regelungen finden keinen Niederschlag in der maßgeblichen Verordnungskarte, sondern lediglich in einer Beikarte zur Begründung.</p>	<p>g) Die Vogelarten werden in der Begründung aufgelistet.</p> <p>h) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>i) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>j) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es erfolgt eine Umformulierung (Vergleiche lfd. Nr. 8 LWK – LSG b). Die Randstreifenregelung wird dem Vertragsnaturschutz überlassen und ist nicht zwingend für den Erhaltungszustand des LRT 6510 erforderlich. In der LSG Verordnung werden derartige Randstreifen an allen Wegen und Verbandsgräben des Gebietes eingehalten, um u. a. den Braunkehlchenbestand zu sichern.</p> <p>k) Die Anmerkung ist korrekt. Der Querbezug wird korrigiert.</p> <p>l) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>m) Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der zitierte Erlass enthält dazu keinerlei Regelungsinhalte. Die Einhaltung und Vereinbarkeit von Maßnahmen mit dem Schutzzweck sind hier von Bedeutung, welcher durch § 4 gewährleistet ist. Eine Befreiung wird als nicht erforderlich angesehen, da auch das BNatSchG gem. § 30 Abs. 3 Ausnahmen für Erlen-Eschen-Auwälder zulässt.</p> <p>n) Siehe lfd. Nr. 13 NLWKN LSG 1.</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Ich empfehle, wegen der Bestimmtheit der Regelungen die Darstellung in der maßgeblichen Verordnungskarte.</p> <p>Ferner enthält die Begründung noch diverse Unstimmigkeiten, auf die ich jedoch aus Gründen der Arbeitskapazität nicht weiter eingehen kann. Insbesondere empfehle ich, die Begründung mit den Regelungen der Verordnung abzugleichen.</p> <p>NSG:</p> <p>1. In dem Gebiet befindet sich eine Vielzahl landeseigener Naturschutzflächen. Gegenüber der Entwurfsfassung der Verordnung vom 05.03.2015, die die Basis für meine Stellungnahme vom 26.03.2015 darstellte, haben sich in Ihrem vorgelegten Verordnungsentwurf Änderungen ergeben.</p> <p>a) Die in der Entwurfsfassung vom 05.03.2015 für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Eigentumsflächen des Landes Niedersachsen enthaltene generelle Freistellung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2e) hatte ich in meiner Stellungnahme vom 26.03.2015 ausdrücklich begrüßt. Nunmehr sind diese Maßnahmen unter den Zustimmungsvorbehalt der UNB gestellt. Unabhängig davon, dass sich die auf den landeseigenen Naturschutzflächen durchzuführenden Maßnahmen in den Schutzzweck des NSG einfügen müssen und auch grundsätzlich mit der UNB z. B. im Zuge der Gebietsbetreuung abgestimmt werden sollen, erleichtert eine Freistellung für die konkreten Einzelfälle unsere Aufgabenwahrnehmung. Ich bitte daher, auch die Maßnahmen der Fachbehörde für Naturschutz generell freizustellen. Ebenso bitte ich, unter Nr.1 zusätzlich auch das Betreten und Befahren für die Bediensteten der Fachbehörde für Naturschutz freizustellen.</p> <p>b) Die Grünlandflächen der Landesnaturschutzverwaltung sind in dem Verordnungsentwurf hinreichend berücksichtigt. Für unsere Waldflächen hatte ich in meiner Stellungnahme vom 26.03.2015 darauf hingewiesen, dass in den Wäldern mit FFH-Lebensraumtypen z. T. noch Fremdhölzer vorhanden sind und daher für § 4 Abs. 4 Nr. 5 (Naturwälder) die Entnahmemöglichkeit für nicht standortheimische Gehölze in den Naturwäldern der Landesnaturschutzverwaltung erbeten. Da fast alle unsere Wälder als Flächen für die natürliche Waldentwicklung im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vorgeschlagen werden, stimmen wir in der</p>	<p>a) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>b) Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Umformulierung im § 4 Abs. 4 Nr. 7 (Naturwald) „.... Zulässig sind Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Gefahrenabwehr sowie die Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen auf Flächen der Landesnaturschutzverwaltung bis zum Jahre 2020.“</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Zielrichtung überein. Es sollte jedoch für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2020 noch die Möglichkeit gegeben werden, ggf. Störeinflüsse wie Fremdhölzer zu beseitigen.</p> <p>c) Die von uns kürzlich erworbene Waldfläche in der Gemarkung Volzendorf Flur 011, Flurstück 068/001 kann unter diesen Voraussetzungen ebenfalls als Naturwaldfläche dargestellt werden.</p> <p>2. In meiner Stellungnahme vom 26.03.2015 hatte ich umfangreiche Vorschläge für die Formulierung von Schutzzweck und Erhaltungszielen unterbreitet, die teilweise in die vorgelegte Verordnung übernommen wurden. Auf folgende Aspekte weise ich hin bzw. empfehle ich, sie bei der Überarbeitung der nun vorgelegten Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>a) Formulierungen zu den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten bei den Lebensraumtypen enthalten die Begriffe „typisch“, „kennzeichnend“ und „charakteristisch“. Ich empfehle, für dieselben Sachverhalte auch dieselben Begriffe zu verwenden.</p> <p>b) Bei den Waldlebensraumtypen empfehle ich, grundsätzlich von einem „kontinuierlich“ hohen Alt- und Totholzanteil auszugehen. Beim LRT 91 E0 empfehle ich, den Naturwald im Erhaltungsziel explizit zu ergänzen.</p> <p>c) Da für den Fischotter dem Gesamtraum mit seiner Vielzahl an Gräben eine besondere Bedeutung bzw. Signifikanz für den Fischotter als Lebensraum (z.B. Nahrungshabitat, Wanderkorridor) zugesprochen wird, empfehle ich, im Erhaltungsziel das Wort „Fließgewässer“ durch „Gewässer“ zu ersetzen.</p> <p>d) Innerhalb des Erhaltungsziels für den Kammmolch empfehle ich, „weitgehend fischfreie“ Stillgewässer zu ergänzen.</p>	<p>c) Siehe lfd. Nr. 13 NSG 1 b.</p> <p>a) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>b) Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine Ergänzung im Allgemeinen Schutzzweck unter § 2 (3) Nr. 1 aufgenommen.</p> <p>c) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>d) Laut Amphibiengutachten „Fischer 2006“ ist aufgrund des Fischbesatzes ein Kammmolchvorkommen in den gut geeigneten Gewässern, Parzelle 17/2 (landeseigen), Flur 14, Gemarkung Volzendorf, nicht gegeben. Dementsprechend</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>e) Rotmilan: Aus dem Erhaltungsziel sollten die Äcker gestrichen werden, da sie insgesamt vom Schutzzweck her im Gebiet nicht anzustreben sind.</p> <p>f) Ökologische Gilden in Zf. 4: Ich empfehle, die den einzelnen Gilden zugehörigen Vogelarten durch Klammerzusatz oder ggf. in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>g) Ich empfehle die zusätzliche Aufnahme folgenden Verbots: Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, auszubringen oder anzusiedeln.</p> <p>h) § 4 Abs. 2 Nr. 5 regelt die Gewässerunterhaltung. Nach meinem Verständnis der Absprachen zur Gewässerunterhaltung findet vor dem 15.06. am Volzendorfer Entwässerungsgraben gar keine Unterhaltung statt. Dann wäre es konsequent, den Unterhaltungszeitraum vom 15.06. bis zum 28. Februar zu fassen. Anderenfalls wäre zwischen 15.05. und 15.06. eine uneingeschränkte Unterhaltung zulässig. Dieses widerspräche sowohl dem Libellen- als auch dem Braunkehlenschutz. Ferner empfehle ich, in die Begründung aufzunehmen, dass eine Sohlmahd nicht stattfindet.</p> <p>i) An einigen Stellen erscheinen mir Karte und Verordnungstext nicht stimmig (Zone 2, Flächen für Pflege und Entwicklung, besonders störempfindliche Kernbereiche).</p> <p>j) Ferner enthält die Begründung noch diverse Unstimmigkeiten, auf die ich jedoch aus Gründen der Arbeitskapazität nicht näher eingehen kann. Insbesondere empfehle ich, die Begründung mit den Regelungen der Verordnung abzugleichen (z. B. Betretensregelung).</p>	<p>sind Maßnahmen zur Beseitigung von Fischbesatz erforderlich.</p> <p>e) Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>f) Der Anregung wird gefolgt, die Vogelarten werden in der Begründung aufgenommen.</p> <p>g) Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung erfolgt ein Hinweis, dass dieses Verbot nicht für Pflanzen und Saatgut im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten gilt. Hier ist ein Querverweis ggfs. zu NLWKN-NSG-1b möglich. Freigestellt ist bei Bedarf die Beseitigung derartiger Fremdgehölzer im Naturwald bis zum Jahre 2020.</p> <p>h) Der Anregung wird teilweise gefolgt: „In der Zeit vom 15.06. – 28.02.“ Die Sohlmahd erfolgt erst bei der Mahd der zweiten Böschung ab 15.07. Ein Verzicht darauf ist nicht zielführend. Siehe dazu auch die aktuelle Unterhaltung des Grabens südlich Groß Witzeetze mit der Quellpopulation der Vogel-Azurjungfer. Dieser wird jährlich in der Sohle gemäht. Die Vollzugshinweise der Niedersächsischen Strategie für Arten und Biotopschutz belegen, dass zu geringe Gewässerunterhaltung für die Vogel-Azurjungfer als ein möglicher Negativfaktor zu werten ist. Die angepasste, schonende Unterhaltung von Gräben ist von großer Bedeutung.</p> <p>i) Der Anregung wird gefolgt. Die Karte wird überarbeitet.</p> <p>j) Die Begründung wird im Falle von Unstimmigkeiten angepasst.</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**
